



Aichacher- : Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 37.

10. Sept. 1848.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokal-Armenpflegen des königl.
Landgerichts Friedberg.

Nach Verordnung vom 17. November 1816 Art. 65 und der Vollzugs Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 27 das Armenwesen betreffend, sind die Armenbeschriebe mit Etats-Voranschlägen für das nächstkommende Jahr bis zum 15. Oktober und nach Art. 70 der allegirten Verordnung vom 17. Nov. 1816, dann §. 41 der Vollzugs-Vorschriften hiezu die Geld- und Material-Rechnungen für das abgewichene Jahr bis zum 15. November jeden Jahres von dem Lokal-Armenpflegen an die Distriktpolizei-Behörde vorzulegen.

Indem man die Lokal-Armenpflegen auf diese Bestimmungen aufmerksam macht, werden dieselben aufgefordert, mit Vorlage eben bezeichneter Elaborate am so mehr bis zu den angegebenen Terminen daber einzukommen, als die Säumigen die Abholung ihrer Geld-Ästenachweise durch Warboren zu gewärtigen haben.

Friedberg den 6. September 1848.

Königliches Landgericht Friedberg

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im gerichtlichen Zwangswege wird das Anwesen des hiesigen Hausbesizers und Schuhmachermeisters Johann Greg dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und ist hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 5. Oktober b. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr in hiesiger Landgerichtskanzlei anberaumt.

Das Anwesen besteht in dem in der Stadt gelegenen Wohnhaus mit realer Schustergerichsame, nebst Stall und Hofraum, in 0.98 Dezim. Mooswiese, 0.95 Dezim. Hochgraswiese, und 1 Tagw. 32 Dezim. Jungholz, geschätzt auf 2100 fl. während die gerichtsbekannten Schulden 1400 fl. betragen.

Kaufslustige werden demnach eingeladen, sich am oben bestimmten Tage vor der bestellten Gerichtskommission zu melden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Friedberg am 21. August 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt Pfarrei A i c h a c h wurden im Monat

Juni 1848:

(Unlieb verspätet.)

Geboren:

Den 4. Paul Wintermair, Bauerssohn von Unterschnittbach; d. 4. Johann Martin Neubauer, Schmidsohn von hier; 5. Katharina Lindner, Zimmermannstochter von hier; 10. Ursula Maier, Sattlerstochter von hier; 11. Walburga Asam, Gütlerstochter von Unterschnittbach; 21. Suprosina Wenehofer, Brigadierstochter von hier; d. 26. Johanna Beutlhauser, Weinringlerstochter von hier.; d. 26. Anna Fackler, Bräuerstochter von hier; zwei uneheliche Knaben, zwei uneheliche Mädchen.

Getraut:

Den 29. Jüngling Johann Schmaus, Schuhmacher dahier, mit der Jgfr. Katharina Greiner, Schmidstochter von hier.

Gestorben;

Den 5. Karl Ecker, Irburner dahier, 54 Jahre alt, an Unterleibskrankheit; d. 15. Theresia Diemer, Schneidersstochter dahier, 7 Jahre, Gehirnentzündung; d. 16. Jos. Hoffmann, Bauerssohn von Oberschnittbach, 1 Jahr alt, an Wassersucht; 26. Lorenz Nagl, Häuslerssohn von Oberschnittbach, 2 Monate alt, an Abzehrung; d. 30. Johanna Beutlhauser, Weinringlerstochter von hier, 4 Tage alt, an Gelbsucht.

A u g u s t

Geboren:

Ein uneheliches Mädchen; 3 uneheliche Knaben; den 28. Krescenz Hofmann, Gütlerstochter von Oberschnittbach.

Getraut:

Den 28. Jüngling Matthias Breitsamer, Gütler in Oberschnittbach, mit der Witwe Juliana Kunz.

Gestorben:

Den 6. Johann Dietmair, Gütlerssohn von Hüttlingen, 8 Wochen alt, an Fraisen; d. 13. Ludwig Augustin, Häuslerssohn von Untermittelsbach, 14 Jahre alt, an Abzehrung; d. 15. Anna Dreier, Hafnerstochter von hier 8 Monate alt; d. 19. Joseph Spönnfelder, Bauernsohn von Roßbach, 17 Jahre alt, an Gehirnentzündung; d. 25. Leonhard Schiffmann, Forstwartssohn von hier, 3 Monate alt, an Abzehrung; d. 30. Johann Spielberger, Sattler v. hier, 63 Jahre alt, am Schlag.

Gesetz

über die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fiktion und Ablösung von Grundlasten.

(Forti.) Art. 25. Die Staatskassa vergütet für alle fixen jährlichen Grundabgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4 procentigen Ablösungsschuldbriefen des Staats nach dem Nennwerthe der letzteren. Die Staatskassa wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit des Unterrichts und des Kultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskassa übergehen lassen, die Entschädigung bis zum 20fachen Betrage der Ablösung gewähren. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesezten Kreisregierung anzuzeigen haben. — Art. 26 Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Gutsrenten einzelner Gutsherren an den Staat eine Besitzveränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Art. 15 festzusetzenden Aequivalents durch die Distriktspolizeibehörden vorgenommen. In solchen Fällen ist das von den Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungssumme baar an den Grundherren hinaus zu vergüten, oder für die letztern nach Art. 15 der Bodenzins festzusetzen. Die Festsetzung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Arar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4 procentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen. — Art. 27. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staats besonders mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungsschuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen der Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundgefälle zum Unterpfand dienen. — Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungskassa in Folge dieser Uebernahme von Privatgrundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4 procentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungskapitals, also statt 100 fl. Grundabgabe bloß 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungskapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren. — Art. 29. Wer einen Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskassa nicht abgetreten worden

sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das 18fache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welcher Zeit an er nunmehr die 4 procentigen Zinsen des Bodenzinskapitals zu entrichten hat. — Solche Bodenzinskapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß. — Art. 30. Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreidniß, oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang; oder $\frac{9}{10}$ derselben 43 Jahre lang, nach Ablauf dieser Frist ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungssumme getilgt. Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt. — Art. 31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Prozent durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals ergänzen und so die vollständige Tilgung des letztern vor Ablauf der im Art. 20 festgesetzten Termine zu bewirken. — Art. 32. Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden. — Art. 33. An den für Übernahme der Privatgrundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt 1) die in Annuitäten eingehende Summe, 2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen, 3) der Verlauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungsschuldbriefe. Waren unter 1 und 2 statt baarer Zulage bereits Ablösungsschuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu zu tilgenden Summe dieses Jahres ab. Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einklösung gelangenden Ablösungsschuldbriefe werden durch das Loos bestimmt. — Art. 34. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapitalien angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten im 20fachen Betrage derselben) und sind durch Erlegung des

Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, beugleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien über. Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehende Einklösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideikommiß-Besitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. — (Schluß folgt.)

Neuestes.

Der Waffenstillstand welcher von Seite Preußens mit Dänemark abgeschlossen wurde, fand wie natürlich in der Reichsversammlung zu Frankfurt schlechte Aufnahme, da derselbe sich mit der Ehre Deutschlands nicht verträgt, und hatte auch zur Folge, daß das kaum sich gebildete Reichsministerium sich auflöste. Nachdem nun aber die erste Hitze daselbst sich etwas abgekühlt hat, so scheint es daß man den Waffenstillstand nun doch annehmen will, aber mit Abänderungen; denn die Herren sehen ein, daß Deutschland von allen Seiten bedroht ist, und im lieben Vaterlande selbst aller Orten Uneinigkeit herrscht. — Die Franzosen sind ebenfalls von der Kriegelust gegen Oesterreich, wegen Italien, wieder abgegangen, indem bei ihnen die große Waffe — Geld — fehlt, und zu Hause auch Kampf genug haben mit sich selbst. Nur die Ungarn wollen jetzt einen Kampf auf Leben und Tod gegen Oesterreich, das der Treulosigkeit gegen sie beschuldigt wird, beginnen, und ihr Land als Republik erklären, weßhalb alle männlichen Einwohner die Waffen ergreifen müssen.

Verschiedenes.

In München versiel ein junger Geistlicher auf den sonderbaren Gedanken, bei seiner Vormittagspredigt in der Frauenkirche, am Festtage Marie Geburt, gegen die drückende Lasten der Stollgebühren welche die katholische Kirche von ihren Gläubigen erhebt, sich zu ereisern. Er wurde deßhalb vom Pfarrer dieser Kirche mitten in der Predigt von der Kanzel herunter geholt, welches von einer großen Anzahl Zuhörer mißbilligt wurde und alsbald zu Unannehmlichkeiten gekommen wäre.

In Regensburg und Augsburg haben die dortigen Gewerbsvereine eine energische Adresse an die Reichsversammlung gesandt, gegen Annahme unbedingter Gewerbefreiheit.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 9. September 1848.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														S c h ä f f e l.	
Waizen	93	93	—	14	36	13	38	12	56	1268	52	—	14	—	—
Korn	265	260	5	8	47	8	19	7	55	2162	21	—	19	—	—
Gerste	183	183	—	7	23	7	4	6	43	1293	33	—	—	—	39
Haber	125	125	—	4	19	4	4	3	29	510	4	—	2	—	—
Summa	666	661	5							5234	52				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr. dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	2 1/2	Semmelmehl	4 3
Kalb- und Fleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	1	Schönmehl	3 3
Rindfleisch	9 2	1 Halbkreuzer Roggl	—	4	3	2	Nachmehl	2 3
Schweinefleisch	16 —	1 Kreuzer Roggl	—	9	3	—	Roggenmehl	2 2
Kalb- und Fleisch	10 —	1 Halbbagen Laib	—	30	1	2	1 Pfd. Roggenbrod	2 1
Schaffelfleisch	9 —	1 Bagen Laib	1	28	3	—		

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr. dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Bierung.	fl. fr. dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3	Feines Mundmehl	— 52 —
Kalb- und Fleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	—	5	2	Semmelmehl	— 40 —
Rindfleisch	10 —	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—	Geringeres Mehl	— 32 —
Schweinefleisch	15 —	1 Vierkreuzer Roggl	—	20	—	Nachmehl	— 20 —
Kalb- und Fleisch	9 —	1 Bagen Laib	1	30	—	Bachmehl	— 20 —
Schaffelfleisch	8 —	1 Achtkreuzer Laib	3	8	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung	G e w i c h t.			
	Megen.		Bierling.		Maß.			Pund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3 1/4	
Semmelmehl . .	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer Semmel .	—	5	3	
Geringeres-Mehl .	2	8	—	32	—	8	1 Zweikreuzer Roggl .	—	14	—	
Nachmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl .	—	28	—	
Bachmehl . . .	1	16	—	19	—	4 3/4	1 Bagen Laib . . .	1	20	1	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	8	2	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 2. Sept., Augsburg 1. Sept., Schrobenhausen 7. Sept., Rain 2. Sept., Friedberg 7. Sept.

Ort der Schranne.	Gersten.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	—	—	14	9	13	33	12	49	9	55	9	16	8	33	8	12	7	46	6	57	5	10	4	47	4	22
Augsburg	—	—	—	—	—	—	14	19	13	47	13	13	9	5	8	46	8	10	7	32	7	11	6	43	3	50	3	47	3	36
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	13	27	12	46	12	9	8	22	8	—	7	27	7	32	7	14	7	—	3	54	3	36	3	22
Rain	—	—	—	—	—	—	14	—	13	25	13	—	8	48	8	25	7	54	7	—	6	48	6	20	3	42	3	27	3	18
Friedberg	5	33	4	58	4	34	14	15	13	29	12	43	9	12	8	38	8	1	6	31	5	58	5	25	4	2	3	47	3	31

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.